

Beteiligungsfonds “Seed- und Start-up-Fonds II”

Kumulierungserklärung des Beteiligtennehmers (Beihilfeempfängers)

Bestätigung zur Einhaltung der Beihilfeobergrenze

Mit der offenen Beteiligung bzw. dem Gesellschafterdarlehen mit Wandeloption der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (kurz – MBG -) aus dem Seed- und Start-up-Fonds II¹ erhalten Sie eine Beihilfe i. S. des EU-Beihilferechts.

Das EU-Beihilferecht erlaubt die Vergabe staatlicher Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Darlehen, stille und offene Beteiligungen, Bürgschaften) an Unternehmen in engen Grenzen nach verschiedenen Regelungen (z. B. De-minimis, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung [AGVO]). Jede Regelung bestimmt in Abhängigkeit von z. B. der Größe des Unternehmens oder dem Vorhabensort eine Obergrenze für gewährte Beihilfen für ein bestimmtes Vorhaben.

Die Ihrem Unternehmen gewährte Beihilfe (offene Beteiligung bzw. Gesellschafterdarlehen mit Wandeloption) wird aus einem Beteiligungsfonds, dem „Seed- und Start-up-Fonds II“ gewährt. Diese Form der Beihilfe wird von der EU-Kommission als **Anlaufbeihilfe** bezeichnet und kann für Unternehmen gewährt werden, deren Gründung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Beihilferechtliche Grundlage für Ihre offene Beteiligung bzw. Ihr Gesellschafterdarlehen mit Wandeloption ist Art. 22 Abs. 3 Buchstabe c) AGVO².

Im Zuge der Gewährung der staatlichen Beihilfe ist die Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen zu prüfen. Nach der AGVO (Art. 8 Abs. 4 AGVO) ist die **Kumulierung** der Ihrem Unternehmen gewährten offenen Beteiligung bzw. des Gesellschafterdarlehens mit Wandeloption mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, zulässig.³

Zudem ist die Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten **nicht** bestimmen lassen, zulässig, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung⁴, die im Einzelfall in der AGVO oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, folgende Erklärung gegenüber der MBG vor Abruf der aus dem Seed- und Start-up-Fonds II gewährten Beteiligungsmittel / des Gesellschafterdarlehens mit Wandeloption abzugeben:

Beteiligungsnehmer (Beihilfeempfänger): _____

Vorhabensort: _____

¹ Abschnitt II, Teil 1 des Seed- und Start-up-Fonds II

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187, 26.6.2014, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156, 20.6.2017, S. 1). Der Höchstbetrag einer Anlaufbeihilfe in Form der offenen Beteiligung bzw. eines Gesellschafterdarlehens mit Wandeloption – ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) – ergibt sich aus Art. 22 Abs. 3 c) i. V. m. Art. 22 Abs. 5 AGVO. Für ein kleines Unternehmen (KU) gilt: 0,4 Mio. EUR BSÄ bzw. 0,6 Mio. EUR BSÄ bei Unternehmenssitz im Fördergebiet gem. Art. 107 Abs. 3 Buchstabe c) AEUV. Für ein kleines **und** innovatives Unternehmen gilt: 0,8 Mio. EUR BSÄ bzw. 1,2 Mio. EUR BSÄ bei Unternehmenssitz im Fördergebiet gemäß Art. 107 Abs. 3 Buchstabe c) AEUV.

³ Eine andere staatliche Beihilfe, bei der sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, ist z. B. eine Investitionsbeihilfe für KMU gemäß Art. 17 AGVO. Beihilfefähige Kosten einer Investitionsbeihilfe sind u. a. die Kosten einer Investition in materielle oder immaterielle Vermögenswerte, z. B. in ein Grundstück oder in ein Patentrecht (siehe hierzu näher Art. 17 Abs. 2 Buchst. a) AGVO i. V. m. Art. 2 Nr. 29 und Nr. 30 AGVO).

⁴ „Gesamtfinanzierung“ ist gem. Art. 2 Nr. 37 AGVO der Betrag der Gesamtinvestition in ein nach Abschnitt 3 der AGVO (Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, Art. 21 ff. AGVO), Art. 16 AGVO (Regionale Stadtentwicklungsbeihilfen) oder Art. 39 AGVO (Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte) beihilfefähiges Unternehmen oder Vorhaben; davon ausgenommen sind rein private Investitionen, die zu Marktbedingungen getätigt werden und nicht in den Anwendungsbereich der betreffenden staatliche Beihilfe fallen.

Bestätigung:

Für das in der Beteiligungszusage der MBG vom _____ genannte Vorhaben habe ich

ausschließlich eine Anlaufbeihilfe aus dem Seed- und Start-up-Fonds II gemäß Art. 22 Abs. 3 Buchstabe c) AGVO von der MBG erhalten bzw. bei ihr beantragt.

neben der Anlaufbeihilfe der MBG aus dem Seed- und Start-up-Fonds II gemäß Art. 22 Abs. 3 Buchstabe c) AGVO eine/mehrere andere staatliche Beihilfe(n), bei der/denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, erhalten bzw. beantragt.

neben der Anlaufbeihilfe der MBG aus dem Seed- und Start-up-Fonds II gemäß Art. 22 Abs. 3 Buchst. c) AGVO eine/mehrere andere staatliche Beihilfe(n), bei der/denen sich die beihilfefähigen Kosten **nicht** bestimmen lassen, erhalten bzw. beantragt. Diesbezüglich versichere ich, dass die durch die Kumulation der Anlaufbeihilfe der MBG mit der/den anderen staatliche(n) Beihilfe(n) für den jeweiligen Sachverhalt einschlägige Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, nicht überschritten wird.

Mir ist bekannt, dass die MBG im Falle einer Überschreitung der zulässigen Beihilfeobergrenze aufgrund der Gewährung mehrerer Beihilfen an die Beteiligungszusage nicht mehr gebunden ist. Für diesen Fall verpflichte ich mich, die mit der Beteiligung aus dem Seed- und Start-up-Fonds II gewährte Anlaufbeihilfe unverzüglich zurückzuzahlen.

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Beteiligungsnehmers mit Firmenstempel